

## Finanz- und Gebührenordnung (FGO)

Die Gebührenordnung ist Anhang der Finanzordnung

### **Finanz- und Gebührenordnung (FGO) ..... Seite 1**

- § 1 *Haushalt*
- § 2 *Geschäftsjahr*
- § 3 *Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen*
- § 4 *Ressortleiter*
- § 5 *Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit*
- § 6 *Verfügungsrecht und Rechnungslegung*
- § 7 *Kassenprüfung*
- § 8 *Berichterstattung und Abschluß*
- § 9 *Finanzielle Abwicklung von Bundesveranstaltungen*
- § 10 *Tagungen - Lehrgänge - Sitzungen*
- § 11 *Auslagen - Erstattungen*
- § 12 *Mahnverfahren gegenüber Vereinen*
- § 13 *Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben der Verbände*

### **Gebührenordnung als Anhang zur DHB-Finanzordnung ..... Seite 5**

- § 1 *Grundsätze*
- § 2 *Bearbeitungsgebühr bei Anforderung von Transferzertifikaten*
- § 3 *Gebühren und Spielabgaben*
- § 4 *Ehrungen*
- § 5 *Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse*
- § 6 *Gnadengesuch*
- § 7 *Antrag auf Spielverlegung*
- § 8 *Bescheid der Spielleitenden Stelle*
- § 9 *Mahngebühr*
- § 10 *Verlängerung von Trainerlizenzen*
- § 11 *Spielervermittlerlizenzierung – Antragsgebühr*

### **Reisekostenrichtlinien (RKR) ..... Seite 7**

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Art der Reisekostenvergütung*
- § 3 *Fahrtkostenerstattung*
- § 4 *Tagegeld*
- § 5 *Übernachtungsgeld*
- § 6 *Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter*
- § 7 *Nebenkosten*
- § 8 *Genehmigung und Abrechnung*

#### **§ 1 Haushalt**

Der verabschiedete Haushalt bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des DHB. Der DHB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen. Hierzu ist vom Vizepräsidenten Finanzen ein Haushaltsplan bestehend aus den einzelnen Ressort-Budgets für das Geschäftsjahr zu erstellen. Der Haushaltsplan ist dem Präsidium zur

Beschlussfassung so zuzuleiten, dass das Erweiterte Präsidium den Haushalt bis zum 31.12. des Vorjahres verabschieden kann.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen**

Der Vizepräsident Finanzen leitet das Rechnungswesen des DHB. Im Falle der fortdauernden Verhinderung beauftragt das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Der Vizepräsident Finanzen ist für den Zahlungsverkehr und die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom DHB durchzuführenden Spiele Weisungen unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Er hat gegen Beschlüsse

- a) für die keine Deckung vorhanden ist,
- b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind,
- c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird

Einspruch zu erheben. Der Einspruch hat bis zu einem weiteren Beschluß des Präsidiums aufschiebende Wirkung.

## **§ 4 Ressortleiter**

Die Ressortleiter des Präsidiums sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts-Budgets ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.

## **§ 5 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit**

Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Aufhebung von Verträgen können im Rahmen der Zuständigkeit für den DHB vornehmen

- a) das Präsidium durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder
- b) Einzelpersonen, die für den Einzelfall vom Präsidium schriftlich bevollmächtigt sind.

## **§ 6 Verfügungsrecht und Rechnungslegung**

Verfügungsberechtigung über die Bank- und Postgirokonten erhalten die Mitglieder des Präsidiums nur in Gemeinschaftszeichnung. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer ist im Rahmen der Gemeinschaftszeichnung Verfügungsberechtigung für Bank- und Postgirokonten zu erteilen. Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem alle erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Nach der rechnerischen Feststellung durch den zuständigen Ressortleiter ist jeder Auszahlungsbeleg vor der Auszahlung vom Vizepräsidenten Finanzen "Sachlich geprüft und angewiesen" zu unterzeichnen. Das Präsidium kann dies auf hauptamtliche Mitarbeiter in der Geschäftsstelle übertragen. Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.

## **§ 7 Kassenprüfung**

Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge pp) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren. Jährlich sind drei Prüfungen von mindestens zwei Kassenprüfern durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Präsidium innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen.

Dieser Bericht ist dem Präsidium und den Vorsitzenden der Verbände zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zum Bundestag wird über die Entlastung entschieden.

### **§ 8 Berichterstattung und Abschluss**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen hat vierteljährlich einen Status über den Stand der Vermögensverhältnisse sowie einen zeitnahen Budgetvergleich dem Präsidium, dem EP und den Kassenprüfern vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Budgetvergleich eines Geschäftsjahres sind im Entwurf bis Ende Februar des folgenden Jahres zu erstellen und einem Wirtschaftsprüfer zur Erstellung eines Testates vorzulegen. Dieses Testat ist zusammen mit dem Jahresabschluß dem Präsidium und dem EP zuzuleiten.
- (3) Der Jahresabschluss soll bis zum 31. März des folgenden Jahres vom Erweiterten Präsidium verabschiedet werden. Den Delegierten zum Bundestag sind die Jahresabschlüsse der abgelaufenen Legislaturperiode und das Haushalts-Budget des Jahres spätestens 14 Tage vor dem Bundestag zuzustellen.
- (4) Die Kassenprüfer erstellen unter Berücksichtigung der Testate des Wirtschaftsprüfers einen Bericht zum Bundestag, aufgrund dessen über die Entlastung entschieden wird.

### **§ 9 Finanzielle Abwicklung von Bundesveranstaltungen**

- (1) Die finanzielle Abwicklung von Bundesveranstaltungen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse, die von einem zuständigen Organ des DHB gefaßt werden. Sofern in der Ausschreibung einer Veranstaltung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die finanzielle Abwicklung der nachstehend genannten Bundesveranstaltungen folgende Bestimmungen:
- (2) Der vom DHB mit der Ausrichtung beauftragte Landesverband erhält bei Länderspielen eine vorher vereinbarte Pauschale, die alle Ausrichterkosten abdeckt und den örtlichen Ausrichter angemessen und an den Einnahmen (mindestens 250,00 €, höchstens 2.500,00 €) beteiligt. Endet eine Veranstaltung mit einem Defizit, werden nur die dem Ausrichter entstandenen Kosten vergütet. Bei Veranstaltungen, in denen der DHB selbst die Vorbereitung und Durchführung übernimmt, entfällt die Abgabe an den Landesverband, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.

### **§ 10 Tagungen - Lehrgänge - Sitzungen**

Das Präsidium genehmigt die Durchführung von Tagungen und Lehrgängen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden. Sitzungen des Bundesgerichtes und des Bundessportgerichtes in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.

### **§ 11 Auslagen - Erstattungen**

- (1) Auslagenerstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter und Mitarbeiter, die im Auftrag des DHB tätig gewesen sind. Reisen von Vereins- und Verbandsmannschaften, bei denen der DHB der Kostenträger ist, sind als Gesellschaftsfahrten durchzuführen.
- (2) Die Vergütung der Reisekosten erfolgt nach den Reisekostenrichtlinien des DHB. Bei der Überschreitung des Höchstsatzes für Übernachtungen erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage der Originalbelege.
- (3) Grundsätzlich werden bei der Erstattung von Reisekosten für Einzelfahrten die Fahrpreise der Bundesbahn 2. Klasse in Ansatz gebracht zuzüglich der tatsächlich anfallenden nachzuweisenden Zuschläge. Bei Entfernungen von mehr als 300 km kann bei Einzelfahrten die 1. Wagenklasse benutzt werden. Der Nachweis der Nutzung ist zu erbringen.

- (4) Flugreisen, Reisen mit dem Pkw und die Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, der dieses Recht durch Beschluß auf den Vizepräsidenten Finanzen übertragen kann.
- (5) Bei Bundestagen übernimmt der DHB die Reisekosten für alle Mitglieder nach § 21 der Satzung mit Ausnahme der Delegierten der Mitgliedverbände. Die Reisekosten dieser Delegierten sind von den Entsendern zu tragen (§ 31 der Satzung).
- (6) Persönliche Auslagen der Mitarbeiter, insbesondere Porto-, Telefonauslagen und Reisekosten sind sofort für jede Maßnahme abzurechnen.

### **§ 12 Mahnverfahren gegenüber Vereinen**

- (1) Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Abgaben der Vereine sind einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (2) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf die möglichen Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden.. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.
- (4) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.

### **§ 13 Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben der Verbände**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der Landes- und Regionalverbände werden jeweils am 01.03. und 01.08., die Mitgliedsbeiträge des Ligaverbandes Frauen jeweils am 01.09. und 01.12. sowie des Ligaverbandes Männer zum 15.12. und 01.06. eines Jahres zur Hälfte fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der fällige Betrag mit 10 % p.a. zu verzinsen.
- (2) Alle sonstigen in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren und Abgaben der Verbände sind vier Wochen nach Rechnungstellung zu zahlen.
- (3) Werden die Gebühren und Abgaben nicht rechtzeitig nach Ziff. 2. gezahlt, mahnt der Vizepräsident Finanzen/Marketing den säumigen Verband auslagenpflichtig unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche.

## Gebührenordnung als Anhang zur DHB-Finanzordnung

### § 1 Grundsätze

- a) Als Berechnungsgrundlage für die von den Landes- und Regionalverbänden zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge gelten die von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend.
- b) Die von den Mitgliedern des DHB nach § 12 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden vom Erweiterten Präsidium beschlossen.
- c) Die Höhe der Gebühren ist, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch das Präsidium festzusetzen.

### § 2 Bearbeitungsgebühr bei Anforderung von Transferzertifikaten

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| a) | Wechsel nach Deutschland  |              |
|    | Wechsel in die Bundesligen  | 500,00 €     |
|    | Wechsel als Vertragsspieler aus dem Ausland nach Deutschland als Vertragsspieler      | 250,00 €     |
|    | Wechsel als Vertragsspieler aus dem Ausland nach Deutschland als Nichtvertragsspieler | 250,00 €     |
|    | Wechsel als Nichtvertragsspieler  | 75,00 €      |
| b) | Wechsel ins Ausland   |              |
|    | Wechsel eines Vertragsspielers ins Ausland  | 750,00 €     |
|    | Wechsel eines Nichtvertragsspielers ins Ausland                                       | 150,00 €     |
| c) | Jugendliche   | gebührenfrei |

### § 3 Gebühren und Spielabgaben

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | Genehmigung des internationalen Spielverkehrs<br>(ausgenommen Jugendspiele)  | 25,00 € |
|    | Die Landesverbände können Bearbeitungsgebühren festsetzen.   |         |
| b) | Spielabgabe für Europacupspiele von den Bruttoeinnahmen<br>aus dem Kartenverkauf abzüglich etwa gezahlter Mehrwertsteuer                   | 3%      |
| c) | Spielabgabe für Pokalspiele von den<br>Bruttoeinnahmen abzüglich Mehrwertsteuer  | 10%     |
| d) | Wiederholungs- und Entscheidungsspiele, soweit der DHB<br>nicht selbst Ausrichter ist: von den Bruttoeinnahmen<br>abzüglich Mehrwertsteuer | 10%     |

### § 4 Ehrungen

Anträge auf Verleihung der Ehrennadel in

- |    |        |         |
|----|--------|---------|
| a) | Bronze | 50,00 € |
| b) | Silber | 75,00 € |

- |    |               |          |
|----|---------------|----------|
| c) | Gold          | 125,00 € |
| d) | Ehrenplakette | 75,00 €  |

#### **§ 5 Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse**

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | Antrag oder Einspruch beim Bundessportgericht  | 500,00 €   |
| b) | Auslagenvorschuß beim Bundessportgericht   | 400,00 €   |
| c) | Revision gegen ein Urteil des Bundessportgerichts<br>beim Bundesgericht  | 1.000,00 € |
|    | Antrag o. sonstige Revision beim Bundesgericht   | 500,00 €   |
| d) | Auslagenvorschuß beim Bundesgericht  | 400,00 €   |
| e) | Eintritt in ein laufendes Verfahren<br>beim Bundesgericht oder Bundessportgericht  | 500,00 €   |
| f) | Verwaltungskostenpauschale der DHB-Geschäftsstelle<br>für Veröffentlichung einer Entscheidung des<br>Bundesgerichts oder des Bundessportgerichts | 130,00 €   |
| g) | gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundessportgericht  | 125,00 €   |
| h) | gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundesgericht   | 250,00 €   |

#### **§ 6 Gnadengesuch**

250,00 €

#### **§ 7 Antrag auf Spielverlegung**

- |    |                    |          |
|----|--------------------|----------|
| a) | in den Bundesligen | 150,00 € |
| b) | im übrigen         | 50,00 €  |

#### **§ 8 Bescheid der Spielleitenden Stelle**

Spielausweis-Rücksendung nach Sperrern,  
Überprüfung des Festspielens etc. 50,00 €

#### **§ 9 Mahngebühr**

25,00 €

#### **§ 10 Verlängerung von Trainerlizenzen**

A-Lizenz 40,00 €

#### **§ 11 Spielervermittlerlizenzierung**

Antragsgebühr 2.500,00 €

## **Reisekostenrichtlinien (RKR)**

### **Reisekostenrichtlinien (RKR)**

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Art der Reisekostenvergütung*
- § 3 *Fahrtkostenerstattung*
- § 4 *Tagegeld*
- § 5 *Übernachtungsgeld*
- § 6 *Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter*
- § 7 *Nebenkosten*
- § 8 *Genehmigung und Abrechnung*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien regeln die Erstattung von Auslagen für Reisen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des DHB sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind.

#### **§ 2 Art der Reisekostenvergütung**

Die Reisekostenvergütung umfaßt:

- a) Fahrtkostenerstattung
- b) Tagegeld
- c) Übernachtungsgeld
- d) Nebenkosten, besondere Aufwendungen und Spielleitungsentschädigungen

#### **§ 3 Fahrtkostenerstattung**

- (1) Die Wahl des Verkehrsmittels bei Reisen hat nach Kostengesichtspunkten zu erfolgen. Grundsätzlich werden als Fahrtkosten der Tarif der Deutschen Bahn, 2. Klasse, ersetzt. Bei einer Entfernung von über 300 km werden für Schiedsrichter bei Spielleitungen die Kosten der 1. Klasse erstattet.
- (2) Kostenerstattung für eine PKW-Benutzung erfolgt nur, wenn diese PKW-Benutzung in der Genehmigung gemäß § 8 ausdrücklich gestattet war. Das Kilometergeld beträgt dann 0,30 €/km und für jede mitgenommene Person zusätzlich 0,02 €/km.
- (3) Flugreisen sind nur erlaubt, wenn dadurch eine Verminderung der Kosten erreicht wird oder besondere Gründe vorliegen. Sie sind gesondert durch den/die Geschäftsführer/in für die hauptamtlichen bzw. durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten als Ressortverantwortlichen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter genehmigen zu lassen. Bei Fugzeug- oder Schiffsreisen werden die Kosten der Touristenklasse erstattet.

#### **§ 4 Tagegeld**

- (1) Bei Reisen für den DHB werden neben den Fahrt- und Nebenkosten die steuerlich zulässigen Verpflegungspauschalen als Tagegeld unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.
- (2) Die Berechnung der Abwesenheitsdauer erfolgt für jeden Reisetag kalendertagsbezogen (00 Uhr – 24 Uhr). Ausnahmsweise ist eine Reise, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.
- (3) Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit von

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | 24 Stunden   | 24,00 € |
| b) | weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden | 10,00 € |
| c) | weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden  | 5,00 €. |

Wird am Dienort unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird das Tagegeld gekürzt und zwar:  
bei frei gewährtem Mittag- oder Abendessen - um 35 v. H.  
bei frei gewährtem Mittag- und Abendessen - um 70 v. H.

### § 5 Übernachtungsgeld

Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt ohne Nachweis 20,00 €. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden diese laut vorzulegendem Beleg erstattet.

### § 6 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachterentschädigung

- (1) Für die Spiele der Bundesligen erhalten Schiedsrichter eine zusätzliche Spielleitungsentschädigung in Höhe von:
- | Spielklasse  | Männer   | Frauen    |
|--|----------|-----------|
| Bundesliga   | 500,00 € | 250,00 €  |
| Zweite Bundesligen   | 300,00 € | 60,00 €   |
| Pokal P1 und P2  | 125,00 € | 60,00 €   |
| Pokal P3 bis P5  | 300,00 € | 250,00 €  |
| Pokal P6 und P7  | 500,00 € | 250,00 €  |
| Zuschlag für Spiele von Montag bis Freitag<br>(ausgenommen gesetzliche Feiertage): |          |           |
| Zweite Bundesligen   | 00,00 €  | 110,00 €. |
- (2) Schiedsrichterbeobachter erhalten je BL-Spiel: BLM 50,00 € – BLF 50,00 €.

### § 7 Nebenkosten

Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind (Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren, Gepäcktransport und ähnliches) werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen sind.

### § 8 Genehmigung und Abrechnung

- (1) Reisen sind vor Antritt durch den/die Geschäftsführer/in für die hauptamtlichen bzw. durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten als Ressortverantwortlichen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu genehmigen.
- (2) Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung laut Vordruck vergütet. Die Abrechnung hat spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Reise zu erfolgen.
-